

## FRAGE 1

### **Diskriminierungsschutz öffentlicher Personenverkehr/Mobilität**

Auch im Jahr 2017 sind öffentliche Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderung nur unzureichend nutzbar. Zahlreiche Straßenbahn- oder U-Bahn-Linien sind überhaupt nicht nutzbar, gerade im Bereich der Deutschen Bahn sind viele Bahnhöfe mit dem Rollstuhl nicht erreichbar. Seit einiger Zeit kommt erschwerend der systematische Ausschluss von Menschen mit E-Scooter von der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs hinzu.

- a) Wie steht Ihre Partei zum Ausschluss von Menschen mit E-Scooter von der Nutzung von Bussen und Bahnen im ÖPNV in NRW und welche Lösungskonzepte halten Sie für diese Personengruppe bereit?
- b) Wie will Ihre Partei eine Rücknahme dieses Verbots bzw. eine Veränderung der Rahmenbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr dergestalt erreichen, dass auch diese Personen uneingeschränkt Busse und Bahnen wieder mit E-Scooter benutzen können?

## Antwort

Nach langen Verhandlungen ist die bundesweit einheitliche Erlassregelung der Länder zur Mitnahme von Elektroscootern (E-Scootern) in Linienbussen des ÖPNV in Kraft getreten. Das Land NRW hatte die Federführung bei der Erarbeitung und den zahlreichen Gesprächen übernommen und den Erlass mit den Verkehrsressorts der übrigen Länder sowie mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) abgestimmt.

Nun besteht Klarheit über die Bedingungen zur Mitnahme von E-Scootern. Die Hersteller können ihre Scooter entsprechend konstruieren, die Verkehrsunternehmen die Mitnahme organisieren und die Nutzerinnen und Nutzer können sich darauf verlassen, mit ihren entsprechenden Scootern in den passenden Linienbussen sicher befördert zu werden.

## FRAGE 2

### **Diskriminierungsschutz im Wohnbereich**

#### **Wohnen, Leben im Quartier für Menschen mit Behinderung**

Die Suche nach barrierefreien und gleichzeitig bezahlbaren Wohnungen gerät für Menschen mit Behinderung mehr und mehr zu einem fast aussichtslosen Unterfangen. Wenn barrierefreier Wohnraum verfügbar ist, handelt es sich zumeist um Wohneinheiten im gehobenen Preissegment. Dieser ist für Menschen mit Behinderung, oft nicht finanzierbar und somit auch nicht verfügbar. Neubauten über das Instrument des Sozialen Wohnungsbaus sind zuletzt kaum mehr zu finden. Dies verstärkt den Mangel an bezahlbarem Wohnraum gerade für Personen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind.

Auch eine Modernisierung bestehender Bauten im Sinne einer barrierefreien Umgestaltung findet in der Praxis aus Kostengründen kaum statt. Die private Wohnungswirtschaft unternimmt kaum nennenswerte Aktivitäten, barrierefreien Wohnraum zu bezahlbaren Kosten zu schaffen.

- a) Was möchte Ihre Partei unternehmen, um diesem Problem zu begegnen?
- b) Welche Rolle muss hierbei aus Ihrer Sicht der Soziale Wohnungsbau übernehmen?

## **Antwort**

Insgesamt sind in den letzten Jahren in Deutschland zu wenige Wohnungen gebaut worden. Auf NRW bezogen sehen die aktuellen Bedarfe so aus, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren allein 200.000 Wohnungen benötigt werden. Durch Koordinierungsanstrengungen könnten 80.000 Leerstände aktiviert werden, es verblieben aber immer noch 120.000 benötigte, neu zu bauende Wohnungen. Viele Wohnungsmärkte, insbesondere in den Boomregionen, sind extrem angespannt. Ein weiteres Problem ist, dass der Neubau an öffentlich gefördertem Wohnraum bei weitem nicht reicht, die aus der Preisbindung fallenden Wohnungen zu kompensieren. Die Wohnraumförderung richtet sich schon heute an breite Bevölkerungsschichten: zwischen 40 und 50% aller Haushalte in NRW (rd. 80% der Haushalte, in denen Rentenbezieher/innen leben) sind Zielgruppe. Die Marktspannung nimmt somit erheblich zu und die Nachfrage, insbesondere nach kleinen, altersgerechten bzw. barrierefreien und preisgünstigen Mietwohnungen kann nicht befriedigt werden.

Wichtige Stellschrauben sind somit die Schaffung neuen, bezahlbaren Wohnraums, der aber gleichzeitig qualitativen Ansprüchen genügt, denn die Fehler der vergangenen Jahrzehnte mit Schlichtbauten dürfen wir nicht wiederholen. Die verschiedenen Förderinstrumente des Landes sind dabei hilfreich, jedoch brauchen wir auch eine aktivere und vernetztere Planung auf kommunaler Ebene und gleichzeitig mehr Mittel vom Bund. Es sind bisher und fallen immer noch mehr Wohnungen aus der Bindung, als neue in die Bindung kommen. Gleichzeitig ist es so, dass der Markt in NRW einer unheimlichen Dynamik unterworfen ist.

Die Ergebnisse der Wohnraumförderung zeigen, dass das Umsteuern von der schwarz-gelben Maxime der Eigentumsförderung hin zu einer Förderung des Mietwohnungsneubaus Früchte trägt. Allein 2015 sind rund 40% aller bundesweit geförderten Mietwohnungen in NRW gebaut worden.

Das Jahresergebnis 2016 zeigt, dass die Maßnahmen wirken: das Volumen der Wohnraumförderung liegt bei über einer Milliarden Euro in NRW. Damit wurden 11.149 Wohnungen gefördert, davon 9.301 neue Mietwohnungen, insgesamt ist das ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 66%.

Aber auch allein diese Maßnahme wird nicht reichen, um die aus der Bindung gefallenen Wohnungen kurzfristig zu ersetzen, daher braucht es eine breite gesellschaftliche Debatte, ob man eine neue Wohnungsgemeinnützigkeit mit einer dauerhaften Bindung von Wohnraum schaffen kann, der dann auch den Ansprüchen eines durchmischten Wohnens gerecht wird.

Die Grünen haben in Regierungsverantwortung eine Novellierung der Bauordnung umgesetzt und sich massiv für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Es wird zukünftig eine Regelung für die Schaffung von rollstuhlgerechten Wohnungen geben.

Mit der Einführung einer Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen, die durch die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen noch einmal modifiziert wurde und nun ab der neunten Wohnung gelten wird, ist ein ausgewogener Kompromiss gefunden worden.

Einerseits wird dem Bedürfnis und den Ansprüchen von Menschen mit Behinderungen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, Rechnung getragen. Damit wird nicht nur die Teilhabe gestärkt, sondern auch dem demographischen Wandel entsprochen. Andererseits ist durch eine Quotierung erst ab acht Wohneinheiten eine praktikable Lösung gefunden worden, die auch wirtschaftlich darstellbar ist. Auch hier sind flexible Lösungen möglich. Damit wird zugleich dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen, die qualitative Vorgaben für die gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion behinderter Menschen auch für das Wohnen macht.

Es wird in den nächsten Jahren Aufgabe sein, eine valide Datengrundlage zu Angebot und Bedarf barrierefreier und rollstuhlgerechter Wohnungen zu schaffen, um bei einer zukünftigen Evaluation der Bauordnung diese passgenauer modifizieren zu können. Dabei ist es begrüßenswert, dass die Landesregierung eine Arbeitsgruppe zur Förderung von Barrierefreiheit im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr initiiert hat.

### **FRAGE 3**

#### **Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Neuzuwander\*innen aus Südosteuropa**

Viele Neuzuwander\*innen aus Südosteuropa leben nach wie vor in Wohnungen, in denen sie Wuchermieten zahlen und die Wohnverhältnisse äußerst prekär sind. Angesichts der nicht nur in den Metropolen der Rheinschiene und Großstädten wie Bielefeld und Münster, sondern auch im Ruhrgebiet deutlich gestiegenen Konkurrenz auf den lokal-regionalen Wohnungsmärkten scheint hier kaum Aussicht auf eine Verbesserung der Situation. Im Hinblick auf das schwindende Segment sozial gebundener Bestandswohnungen versprechen die inzwischen wieder gestiegenen freifinanzierten (sowie sozialgebundenen) Neubauwohnungen hier wenig Abhilfe, da diese Nachfragergruppe bei der Vermietung auf Grund nach wie vor vielfach bestehender stereotyper Vorbehalte gegenüber Mitbewerbern das Nachsehen haben. Insbesondere jene Haushalte, die den verschiedenen Rom-Völkern angehören bzw. in der Zuschreibung durch die Vermieter entsprechend etikettiert werden, finden kaum Zugang zu regulärem Wohnraum, zumal ihnen häufig sogar eine „Wohnfähigkeit“ kategorisch abgesprochen wird.

Stattdessen müssen viele von ihnen mit Problemimmobilien Vorlieb nehmen. Auch die Neuregelung des Wohnungsaufsichtsgesetzes NW hat hier bislang nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Zumeist flüchten die Bewohner\*innen aus Angst vorausseilend vor einer anstehenden Räumung und kommen in anderen leerstehenden, eigentlich unbewohnbaren Problemhäusern unter. Oder aber die Kommunen sehen von einer Räumung ab, um der bei drohender Obdachlosigkeit sich ergebenden gesetzlichen Anforderung zur „Bereitstellung angemessenen Ersatzwohnraums zu zumutbaren Bedingungen“ zu entgegenen.

Während sich im Hinblick auf Geflüchtete fast allerorten durchaus erfreuliche Ansätze einer lokalen „Willkommenskultur“ entwickelt haben und für diese zur Wohnraumversorgung ganz selbstverständlich zusätzliche zielgerichtete Angebote

entwickelt werden, sehen sich insbesondere Neuzuwander\*innen aus Bulgarien und Rumänien mit massiven Abwehrreaktionen konfrontiert, mit der Folge einer sozial-räumlichen Konzentration in den benachteiligten Quartieren. Um vermeintlich stigmatisierende Wirkungen zu vermeiden, sollen sie im Rahmen der normalen Versorgungsanstrengungen der Kommunen bedacht werden. Im Ergebnis werden sich so für EU-Neuzuwander\*innen – darunter insbesondere Roma – allerdings auch zukünftig kaum Zugänge zum Wohnungsmarkt jenseits prekärer Unterbringungssituationen eröffnen. Die bestehenden Barrieren zur Vermietung von Normalwohnraum an Haushalte, die von den Wohnungsmarktanbieter\*innen dieser Gruppe zugeschrieben werden, können nur aufgebrochen werden, wenn Projekte gelingender Integration im Wohnbereich auch hier Verbreitung finden, mit denen belegt wird: „Das Problem sind nicht die Nutzer\*innen, sondern die (un)sozialen Verhältnisse“!

- 1) Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG Praktiken selektiver Ungleichbehandlung bekämpft werden und dadurch im Ergebnis auch institutioneller und struktureller Diskriminierung, die von Akteuren der Wohnungs- und Immobilienmärkte ausgeht, entgegengewirkt wird?
- 2) Welche Initiativen zur Nachbesserung planen Sie hier für die im AGG definierten Ausnahmeregelungen sowie die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten?
- 3) Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den signifikanten und an Rassismus grenzenden Erscheinungsformen der Ungleichbehandlung beim Zugang zu Wohnraum von Neuzuwander\*innen – darunter insbesondere Angehörige von Rom-Völkern – positive Beispiele gelingender Inklusion im Wohnbereich entgegenzusetzen?
- 4) Wie wollen Sie sicherstellen, dass das Wohnaufsichtsgesetz NW bezogen auf Problemhäuser von den Kommunen tatsächlich in der sinnvollen und vorgeschriebenen Art angewandt wird, dass bei notwendiger Räumung der Häuser die von Obdachlosigkeit bedrohten Bewohner\*innen menschenwürdigen Mietwohnraum als Ersatz bekommen?
- 5) Welche Ansatzpunkte sehen Sie, um den geltenden Antidiskriminierungsverpflichtungen im Sinne eines „AD-Mainstreaming“ zukünftig eine Wirkmächtigkeit und Reichweite auch für Förderkonzepte über alle Landesministerien hinweg (etwa als qualitative Messlatte für Integrierte Handlungskonzepte in Programmen der Städtebauförderung) zu verschaffen?

## **Antwort**

Die Gruppe der Neuzuwander\*innen aus Bulgarien und Rumänien ist sehr heterogen. Neben der Zuwanderung von gut ausgebildeten Personen, die gute Chancen auf dem nordrhein-westfälischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben, kommen auch geringqualifizierte Menschen. Sie haben in ihren Herkunftsländern häufig Armut und

Ausgrenzung erlebt. Das gilt insbesondere für die Roma unter ihnen. Gerade der Zugang zu angemessenem Wohnraum gestaltet sich für diese Gruppe als äußerst schwierig, so dass ihr nur eigentlich unbewohnbare Immobilien bleiben.

Da viele Menschen, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind, nur schwer Zugang zu Wohnraum und Dienstleistungen, Behörden und Bildungsangeboten finden, setzen wir uns für ein Landesantidiskriminierungsgesetz ein. Es soll die Bereiche, die nicht vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz erfasst werden, betreffen, die EU-Antirassismusrichtlinie umsetzen und ein Verbandsklagerecht zulassen.

Mit dem Wohnungsaufsichtsgesetz hat das Land NRW den Kommunen ein wirksames Instrument an die Hand gegeben, um gegen verwahrloste Wohnungen und schwarze Schafe unter den Vermietern vorzugehen. Das Wohnungsaufsichtsgesetz verfolgt mehrere Ziele: Vorrangig ist es, Menschen in prekären Wohnsituationen zu helfen. Hierzu wurden Mindestanforderungen und Mindestgrößen für Wohnraum definiert, um beispielsweise gegen Überbelegungen vorgehen zu können. So müssen für Erwachsene mindestens neun Quadratmeter Wohnfläche bereitgestellt werden, für Kinder mindestens sechs Quadratmeter. Außerdem ist in dem Gesetz klar festgeschrieben, dass Wohnraum unter anderem hell, trocken und beheizbar sein und über funktionsfähige sanitäre Anlagen verfügen muss. Die Städte und Gemeinden können aktiv gegen die Verwahrlosung von Wohnraum vorgehen, um die Wohnsituation zu verbessern.

Die bestehenden Programme und Förderung im Bereich Städtebau wollen wir erhalten und weiterentwickeln, so dass auch in Städten, in denen viele eigentlich unbewohnbare „Schrottimmobilien“ vermietet werden, eine weitergehende Förderung möglich ist. Die Städte sollen damit gezielt solche Immobilien erwerben können. Auch die Beratung von Kommunen wollen wir für diesen Bereich stärken.

## **FRAGE 4**

### **Diskriminierungsschutz in der Schule**

Im elften Jahr nach In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist in der Schullandschaft von NRW noch keine Etablierung eines Diskriminierungsschutzes in der Schule und einer damit verbundenen Antidiskriminierungskultur zu erkennen. Die u. a. durch das AGG umgesetzte Antirassismus-Richtlinie (RL 2000/43/EG) der EU deckt ausdrücklich auch den Diskriminierungsschutz im Bildungswesen ab, womit aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland auch Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der EU-Vorgaben in diesem Bereich verpflichtet ist. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist dieser Verpflichtung bisher weder im Schulgesetz noch im Hochschulrahmengesetz gerecht worden. Eine Schule, die den Anspruch erhebt, alle Kinder im Land zu integrieren, muss auch klare gesetzliche Signale aussenden, dass diskriminierendes Verhalten in keinem Fall toleriert wird. Dennoch sind trotz Inklusion Schüler\*innen mit Behinderung in vielen Schulen nicht willkommen. Sie erleben strukturelle, institutionelle als auch interpersonelle Diskriminierung und werden vielfach nur als potenzielle Problemfälle gesehen.

Zwar widmet sich Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren verstärkt der schulischen Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung. Unbestritten besteht hierbei noch erheblicher Bedarf an Weiterentwicklung. Zudem erfüllt es die betroffenen Kinder und deren Eltern mit großer Sorge, wenn im Rahmen von Wahlprogrammen und Wahlkampfveranstaltungen das Prinzip der Inklusion und deren Umsetzung im schulischen Bereich zunehmend infrage gestellt wird.

Ähnliches gilt für viele Schüler\*innen die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Religionszugehörigkeit oder Herkunft oder offen von Schüler\*innen oder Lehrkräften diskriminiert werden. Im Bereich der institutionellen Bildungsentscheidungen sind die Benachteiligungen von Schüler\*innen mit Behinderungen sowie mit Migrationshintergrund noch immer offensichtlich. Sie sind an Haupt- und Förderschulen stark überrepräsentiert und an Gymnasien stark unterrepräsentiert.

Möchten sich Betroffene gegen eine Diskriminierung zur Wehr setzen, erweisen sich die existierenden Beschwerdemöglichkeiten für die meisten von Diskriminierung Betroffenen als ineffektive Verfahren, in deren Verlauf sie sich nicht als Personen, die ihr Recht und/oder Würde einfordern, sondern als „Nestbeschmutzer“ wahrgenommen fühlen, die den geregelten Schulablauf stören.

- a) Wo sieht Ihre Partei Probleme bei der Inklusion und deren Umsetzung und wie möchte Ihre Partei diesen Problemen begegnen?
- b) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um insbesondere die strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in der Schule zu beheben?
- c) Wie werden Sie in der kommenden Legislaturperiode dafür sorgen, dass im Sinne des AGG der Schutz vor institutioneller und interpersoneller Diskriminierung durch die Organisation Schule und deren Repräsentant\*innen sowie Schüler\*innen gewährleistet und praktiziert wird?
- d) Welche Diskriminierungsschutzinstrumente plant Ihre Partei im NRW-Schulgesetz zu

implementieren?

## **Antwort**

- a) Inklusion ist eine Generationenaufgabe. Sie ist zielstrebig, behutsam und schrittweise umzusetzen. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz haben wir deshalb bewusst „Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Konvention“ genannt. Die Entwicklung wird begleitet vom Fachbeirat und gegebenenfalls wird nachgesteuert. Eine große Herausforderung ist die notwendige personelle Unterstützung. Es gibt einen Mangel an Sonderpädagog\*innen, weil in der Vergangenheit zu wenige ausgebildet wurden. Wir haben deshalb die Studienkapazitäten an den Hochschulen deutlich erhöht. Wir wollen die Unterstützung durch Inklusionsfachberater\*innen und durch Fortbildungen erhöhen. Außerdem wollen wir erfolgreiche Modelle der unabhängigen Elternberatung flächendeckend umsetzen. Insgesamt erfordert Inklusion aber auch einen Paradigmenwechsel in der Schulkultur. Das deutsche Bildungswesen geht traditionell von Separation aus. Hier muss Schule insgesamt umsteuern, damit jedes Kind in seiner Eigenart angenommen wird.
- b) Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurde die strukturelle Diskriminierung beim Zugang zu Regelschulen beendet. Im Zuge des Inklusionsprozesses werden wir weitere mögliche strukturelle Barrieren identifizieren und beseitigen.

c) und d):

Wir brauchen in NRW endlich ein Antidiskriminierungsgesetz, dass das AGG auf die Landeszuständigkeit herunterbricht und entsprechende Zuständigkeiten und Strukturen festlegt. Der Bereich der Bildung ist ein Teilbereich.

Im Schulgesetz ist heute unter §2 der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ausführlich beschrieben. Darin findet sich auch das Ziel, dass Schülerinnen und Schüler lernen sollen, für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen. Dieses Ziel gilt es mit Leben zu füllen und in Erlassen zu präzisieren. Hierzu dienen Projektstage und die Verankerung entsprechender Unterrichtsinhalte ebenso wie ein Mitwirken in Netzwerken wie „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ oder „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“. Deren Förderung wurde landesseitig deutlich erhöht und sie wurden stark ausgebaut. Wir wollen diese Netzwerke noch stärker unterstützen.

Wirksame Antidiskriminierungsarbeit in Schule braucht eine Etablierung einer Kultur der Vielfalt. Hierzu gehören Sensibilisierung, Prävention und eine Wertschätzung der Heterogenität. Das ist gerade im deutschen Schulwesen eine sehr tiefgreifende Veränderung hin zu einem inklusiven Schulsystem. Wir wollen Fortbildungen für Lehrkräfte deutlich ausweiten. Mit dem Landeskonzept „Schulkultur entwickeln – Demokratie gestalten“ gibt es einen guten Ansatz, auch Antidiskriminierung zu verankern. Für Schulleitungen wollen wir ein Coachingprogramm auflegen. Den Schulleitungen kommt bei der Entwicklung einer Schulkultur eine Schlüsselstellung zu. Deshalb muss hier die Sensibilisierung für Diskriminierung ein wichtiger

Baustein sein. Für SV-Lehrkräfte brauchen wir angemessene Beratungsangebote, die das ganze Spektrum von Diskriminierung inklusive Cyber-Mobbing erfassen. Mit der Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen haben wir eine wichtige Einrichtung geschaffen. Dies wollen wir inhaltlich weiterentwickeln und auch die Aufgabenstellung erweitern.

Zur Kultur der Vielfalt gehört auch eine heterogen zusammengesetzte Lehrerschaft. Deshalb wollen wir insbesondere Migrant\*innen für den Lehrberuf gewinnen und das Netzwerk von Lehrkräften mit Zuwanderungsgeschichte stärken, ebenso wie die Elternarbeit von Migranteneltern. Im Rahmen der Elternqualifizierung z.B. durch das Projekt gemeinsam mit dem Forum Eltern und Schule (FESCH) sollen auch Diskriminierung und Unterstützung bei erlebter Diskriminierung thematisiert werden. Bei der Sprachbildung wollen wir durchgängige Sprachbildung in allen Fächern im Zeichen der Mehrsprachigkeit. Unser Ziel ist eine sprachensible Unterrichts- und Schulentwicklung, die die Schüler\*innen mit ihren jeweiligen sprachlichen Ressourcen und ihrem täglichen Erleben in den Vordergrund stellt und alle Sprachen der Kinder und Jugendlichen gleichermaßen wertschätzt.

Wir setzen auf Antidiskriminierungsstellen in Kommunen, denn mögliche institutionelle Diskriminierung durch die Organisation Schule erfordert eine Anlaufstelle außerhalb der Institution. Interpersonelle Diskriminierung durch Schüler\*innen sind erst Recht in Zeiten von Social Media nicht mehr auf den Raum Schule beschränkt. Deshalb wollen wir die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit in Zusammenarbeit mit den Kommunen deutlich ausweiten.

## **FRAGE 5**

### **Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden**

Nicht zuletzt der NSU-Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages zeigte deutlich auf, wie u. a. (institutioneller) Rassismus zu Behördenversagen bei der Verhinderung und Aufklärung der Morde, Angriffe und sonstigen Straftaten des rechtsterroristischen NSU führte und Angehörige der Opfer aufgrund ihrer Herkunft von Polizeibeamt\*innen rassistisch diskriminiert und unrechtmäßig als Täter\*innen kriminalisiert wurden.

Eine parteiübergreifende Erkenntnis des NSU-Untersuchungsausschuss war, dass gegen rassistische Diskriminierung sowie rassistische Strukturen innerhalb von Polizeibehörden vorgegangen werden müsse. Derartige Forderungen scheinen aufgrund der gestiegenen Terrorgefahr durch den IS sowie die Vorkommnisse in der Silvesternacht 2016 in Köln immer mehr in Vergessenheit zu geraten; aktuelle polizeiliche Ermittlungsmethoden, wie die nächtliche Razzia in der Kölner Flüchtlingsunterkunft Herkulesstraße im Winter 2014, die Razzia im sog. ‚Maghrebviertel‘ in Düsseldorf im Frühjahr 2016 oder die Präventionsmaßnahmen zur der Silvesternacht 2017 in Köln erwecken vielmehr den Eindruck, dass racial profiling eine zu akzeptierende Ermittlungs- bzw.

Präventionsmethode sei.

Dadurch werden People of Color, Menschen mit (vermeintlichen) Migrationshintergrund bzw. bestimmten Aussehen im Vorhinein Persönlichkeitsrechte aberkannt; sie werden per se als Menschen 2. Klasse eingestuft und als kriminell vorverurteilt.

- c) **Wie steht Ihre Partei dazu, „racial profiling“ als polizeiliche Ermittlungsmethode explizit zu verbieten?**

Wir GRÜNEN stellen uns ganz entschieden gegen „racial profiling“, denn dieses Instrument ist ohne Frage diskriminierend. Wir können es nicht dulden, dass Menschen allein aufgrund äußerer Merkmale kontrolliert und damit auch verdächtigt werden. Zudem ist „racial profiling“ auch aus gefahrenabwehrtaktischen und kriminaltaktischen Erwägungen abzulehnen. Es führt nämlich zu Ermittlungsansätzen, die auf sachfremden Erwägungen beruhen, und verhindert dadurch, gegen die eigentlichen Störer\*innen vorzugehen bzw. gegen die eigentlichen Täter\*innen zu ermitteln.

- d) **Wie beabsichtigen Sie die Forderung nach verstärkten Antibias-/Antirassismusfortbildungen für Beamt\*innen in Polizeibehörden umzusetzen?**

Rassistische Einstellungen und Vorurteile sind breit in der Bevölkerung verankert. Die Polizei ist auch ein Spiegel der Gesellschaft. Vorurteile und rassistische Einstellungen können, insbesondere wenn diese nicht nur individuell bei einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten vorhanden sind, sondern sich auch strukturell auf die Arbeitsweise oder die Ansicht über bestimmte Stadtteile oder Straßenzüge niederschlagen, gravierende Auswirkungen auf die Ermittlungsarbeit haben. Die Untersuchungen der Ermittlungsarbeit der Polizei zu den mutmaßlichen Taten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) insbesondere in der Kölner Keupstraße und in Dortmund durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III (NSU) haben die Auswirkungen einseitiger Ermittlungen sehr deutlich gezeigt.

Daher fordern wir GRÜNE die Einrichtung einer Kommission, bestehend u.a. aus unabhängigen Expertinnen und Experten sowie Angehörigen der Polizei, um in einem ersten Schritt mögliche rassistische und diskriminierende Handlungsweisen der Polizei zu untersuchen sowie eine Untersuchung zu Vorurteilen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durchzuführen. Darauf aufbauend sollen in einem zweiten Schritt Handlungsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung diskriminierender Polizeiarbeit entwickelt werden.

- e) **Welche Schritte wird Ihre Partei ggfs. unternehmen, um diese Fortbildungen in den Behörden zu verstetigen bzw. zu gewährleisten?**

Durch verpflichtende Bestandteile in der Aus- und Fortbildung muss sichergestellt werden, dass Kompetenzen im Themenkomplex Rassismus und Rechtsextremismus vermittelt werden. Dazu gehört auch die Fähigkeit, diskriminierende und ausgrenzende Mechanismen zu erkennen und diese zu überwinden.

Immer wieder kommt es bei den ADBs zu Meldungen von rassistischer Polizeigewalt. Die Beschwerdeführer\*innen beschreiben, dass ihnen die Namen und Dienstnummern der Beamt\*innen oft nicht mitgeteilt werden, wodurch Beschwerden wesentlich erschwert bzw. abgewendet werden.

**e) Wie ist die Sichtweise Ihrer Partei auf diese Problemlage?**

Wir GRÜNEN fordern die Einsetzung einer oder eines Polizeibeauftragten, der unabhängig handelt und durch den Landtag eingesetzt wird und dort auch angesiedelt ist. Diese/dieser Polizeibeauftragte soll sowohl für Kritik und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern als auch für Polizeibeamtinnen und -beamte ansprechbar sein. Daneben wollen wir prüfen, ob die/der Polizeibeauftragte auch eine Schlichtungsfunktion bei Beschwerden von Betroffenen von polizeilichen Maßnahmen bekommen soll. Selbstverständlich soll die/der Polizeibeauftragte auch ansprechbar sein für Beschwerden über diskriminierende Polizeiarbeit.

**f) Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt\*innen?**

Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt\*innen bei Einsätzen in der Bereitschaftspolizei und in Alarminheiten war für lange Zeit eine Forderung der GRÜNEN. Sie wurde im vergangenen Jahr endlich umgesetzt. Ergeben sich im Nachgang zu Einsätzen der Bereitschaftspolizei und der Alarminheiten Beschwerden von Bürger\*innen über die Rechtmäßigkeit von ergriffenen Maßnahmen, wird es Betroffenen nun erleichtert, die betreffenden Beamt\*innen, die üblicherweise wegen ihrer Schutzausrüstung schwerer zu erkennen sind, zu benennen. Dass Fragen zu Einsatzmaßnahmen nun leichter geklärt werden können, ist ein Gewinn für alle – auch für die Polizei selbst. Eine anonymisierte Kennzeichnung war notwendig, um die Persönlichkeitsrechte der Beamt\*innen hinreichend zu schützen. Im Streifendienst können wie bisher auch Namensschilder getragen werden.